



Brüssel, den 23. Februar 2024
(OR. en)

6951/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0178(NLE)

SCH-EVAL 47
MIGR 91
COMIX 104

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Februar 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5753/24

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Dänemark** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Februar 2024 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Dänemark festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2022 wurde eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung in Bezug auf Dänemark durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 820 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands sieht vor, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 – insbesondere gemäß Artikel 15 der Verordnung – erfolgt.
- (3) Die Tatsache, dass Dänemark der freiwilligen Rückkehr Vorrang einräumt, gilt als **bewährtes Verfahren**, da damit die freiwillige Ausreise gefördert und somit die Effizienz des gesamten Rückkehrsystems gesteigert wird.

¹

ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (4) Es sollten Abhilfemaßnahmen empfohlen werden, die Dänemark zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ergreifen sollte. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Richtlinie 2008/115/EG zukommt, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 3, 5, 7 und 9 Priorität eingeräumt werden. Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Um eine einheitliche Anwendung der Rückführungsrichtlinie gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen, sollte die Umsetzung der Empfehlung 2 durch spezielle Beratungen in der Kontaktgruppe zur Rückführungsrichtlinie unterstützt werden. Diese Klarstellung bezüglich der Auslegung der genannten Empfehlung sollte die Umsetzung der [anderen] Empfehlungen des Rates zur Beseitigung der bei den Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates festgestellten Mängel unberührt lassen.
- (6) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (7) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Dänemark der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte

1. im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass gegen alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung erlassen wird;
2. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet aller Länder des Schengen-Raums, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn in einer Rückkehrentscheidung der Bestimmungsdriftstaat nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

3. im Einklang mit Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG die Verfahren so ändern, dass gegen Minderjährige auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung entweder individuelle Rückkehrentscheidungen erlassen werden oder die Betreffenden in der an einen Familienangehörigen gerichteten Entscheidung berücksichtigt werden; im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass bei der Durchführung von Rückkehrentscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl berücksichtigt wird;
4. im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG die Praxis so ändern, dass systematisch gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen sind, Einreiseverbote verhängt werden;
5. im Einklang mit Artikel 3 Nummer 6, Artikel 11 Absatz 2 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2008/115/EG in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Rechtssache C-297/12, Filev und Osmani) die nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass alle Einreiseverbote für einen bestimmten Zeitraum gelten;
6. im Einklang mit Artikel 3 Nummer 6 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass aus den Einreiseverboten eindeutig hervorgeht, dass der betreffende Drittstaatsangehörige weder in den EU-/Schengen-Raum einreisen noch sich dort aufhalten darf;
7. im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet;
8. im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass die Inhaftierung illegal aufhaltiger Drittstaatsangehöriger grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgt und dass die Drittstaatsangehörigen grundsätzlich gesondert von gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht werden, wenn die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss;
9. Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit den Artikeln 13 und 14 und Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 2008/115/EG sicherzustellen, dass die erforderlichen Garantien vorhanden sind, wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen als die Inhaftnahme angewandt werden, damit gewährleistet ist, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Familieneinheit (mit den im Land aufhältigen Familienangehörigen) an vorderster Stelle stehen, und dass der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gewährleistet ist;
10. weitere Maßnahmen ergreifen, um der verwaltungsrechtlichen Natur der Haft Rechnung zu tragen, und unter anderem für eine weniger gefängnisähnliche Umgebung sorgen, bei der Anwendung von Einzelhaft weitere Garantien sicherstellen, mehr Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt (unter anderem mit Familienangehörigen) schaffen, mehr Personal schulen und gewährleisten, dass in den Haftanstalten Speisevorschriften aus religiösen Gründen respektiert werden, sofern damit kein übermäßiger Aufwand verbunden ist;

11. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG die Wirksamkeit des Systems zur Überwachung von Rückführungen verbessern, sodass mehr Rückkehraktionen in Echtzeit überwacht werden können und auch eine Überwachung von Rückführungsaktionen ohne Begleitpersonen möglich ist.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*
